

MAV-Wahl am Mittwoch 23. März 2022



Zeitplan für das Briefwahlverfahren

Ausgangssituation: Es findet keine Urnenwahl statt. Die MAV-Wahl wird ausschließlich in Form der Briefwahl durchgeführt. Der Wahlausschuss kann dies nach § 11 Abs. 4a MAVO anordnen oder die MAVO legt dieses Verfahren z.B. für die Sondervertretungen fest, § 56 Abs. 2 MAVO.

Empfehlung: Die Mindestfristen („bis spätestens“) um zwei Wochen vorziehen, damit für die Vorbereitung, den Versand und den Rücklauf der Briefwahlunterlagen ausreichend Zeit bleibt. Die Mindestfrist des § 9 Abs. 8 MAVO von einer Woche vor der Wahl ist in der Regel zu knapp!

	Wann? Empfehlung:	Was ist zu tun?	Wer?	§§ MAVO (Formular/Vordruck)
1.	bis Montag, den 3. Januar 2022 10 Wochen vor Ablauf der Amtszeit (Mindestfrist: 8 Wochen)	<u>Bestellung des Wahlausschusses</u> (drei oder fünf Mitglieder). Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahl verantwortlich. →Den Wahltermin so früh wie möglich bekanntgeben (MAV/DG). Amtszeit der amtierenden MAV: 15.03.2018 (einheitlicher Wahltag) bis einschließl. Montag, den 14.03.2022	MAV oder <u>Mitarbeiterversammlung</u> , wenn es in der Einrichtung keine MAV gibt	§ 9 Abs. 2 § 10 Abs. 1 Satz 3 (Seite 26)
2.	Direkt nach Bestellung des Wahlausschusses	<u>Anforderung</u> der Liste aller Mitarbeiter/innen <u>und</u> Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden (Leiharbeiter/innen) im Sinne des AÜG <u>beim Dienstgeber</u>	Wahlausschuss oder MAV	/ (Seite 27)
3.	bis Montag, den 10. Januar 2022 9 Wochen vor Ablauf der Amtszeit (Mindestfrist: 7 Wochen)	Bis zu diesem Termin hat der Dienstgeber die angeforderte Liste mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.	Dienstgeber (DG)	§ 9 Abs. 4 Satz 1 (Seite 28)
4.	ab Mittwoch, den 9. Februar 2022 6 Wochen vor der Wahl (Mindestfrist: 4 Wochen)	Aus der Liste des Dienstgebers hat der Wahlausschuss die Liste der wahlberechtigten und wählbaren Personen zu erstellen und <u>für eine Woche</u> zur Einsicht auszulegen.	Wahlausschuss (WA)	§ 9 Abs. 4 Satz 2 (Seite 31)
5.	spätestens mit Beginn der Auslegungsfrist	Bekanntgabe von Ort, Dauer und Zeitpunkt der Auslegung (siehe Wahlausschreibung)	Vorsitzende/r des WA	§ 9 Abs. 4 Satz 3 (Seite 29 und 30)
6.	ab Mittwoch, den 9. Februar 2022 bis einschließlich Mittwoch, den 16. Februar 2022 innerhalb der Auslegungsfrist von einer Woche	Einspruchsmöglichkeit gegen die Eintragung oder Nichteintragung während der Auslegungsfrist	jede wahlberechtigte oder wählbare Person	§ 9 Abs. 4 Satz 4
7.	bis Mittwoch, den 23. Februar 2022 4 Wochen vor der Wahl (Mindestfrist: 2 Wochen)	Einreichung von schriftlichen <u>Wahlvorschlägen</u> nach Aufforderung durch den Wahlausschuss	wahlberechtigte Personen	§ 9 Abs. 5 (Seite 32)
8.	anschließend	<u>Prüfung</u> der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Wahlbewerber/innen	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 7

9.	ab Mittwoch, den 2. März 2022 3 Wochen vor der Wahl Mindestfrist: Eine Woche. Zu knapp!	<u>Bekanntgabe</u> der Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Personen in alphabetischer Reihenfolge <u>durch Aushang</u> . → Ab diesem Zeitpunkt stehen die Wahlbewerber/innen fest. Die Stimmzettel können gedruckt und die Briefwahlunterlagen versandt werden.	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 8 (Seite 49 und 50)
10.	Mittwoch, den 23. März 2022	WAHL der Mitarbeitervertretung		§ 9 Abs. 1 § 11 Abs. 1-3, 4 S.4
		Briefwahl ist bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag möglich. Das Ende der Wahlzeit legt der Wahlausschuss fest und informiert die Wahlberechtigten (siehe Formular Wahlausschreibung).		
11.	nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit	<u>Öffentliche Auszählung</u> der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 5 (Seite 36 und 37)
12.	am Ende der Wahlhandlung	<u>Bekanntgabe</u> des Wahlergebnisses und Feststellung, ob jede/r Gewählte die Wahl annimmt.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 7 (Seite 38, 39, 41)
13.	innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Wahlanfechtung (schriftlich)	Jede wahlberechtigte Person oder der Dienstgeber	§ 12 Abs. 1
14.	bis einschließlich Mittwoch, den 30. März 2022 innerhalb einer Woche nach der Wahl	<u>Einberufung</u> der neuen MAV zur konstituierenden Sitzung Diese erste Sitzung der neuen MAV <u>soll</u> innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden. „ Soll “ heißt „muss, wenn man kann“! Die konstituierende Sitzung könnte auch am Wahltag nach Auszählung der Stimmen und Annahme der Wahl durch die gewählten MAV-Mitglieder erfolgen (nach Abschluss der Wahl).	Vorsitzende/r des Wahlausschusses	§ 14 Abs. 1
15.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Übergabe der gesamten Wahlunterlagen</u> an die gewählte MAV zur Aufbewahrung während der Amtszeit. Die Amtszeit <u>beginnt</u> mit dem Tag der Wahl und beträgt vier Jahre. <u>Ausnahme:</u> Bei Schul-MAVEN und Sondervertretungen beginnt die Amtszeit mit dem Schuljahr (01.08.). Die neu gewählte MAV ist <u>handlungsfähig</u> , sobald sie sich konstituiert hat und die Amtszeit der Vorgänger-MAV abgelaufen ist.	Wahlausschuss	§ 11 Abs. 8 § 13 Abs. 2 § 54 Abs. 4 § 56 Abs. 2 § 13 Abs. 2a
16.	unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung	<u>Bekanntgabe der Zusammensetzung der MAV:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ durch Aushang in der Einrichtung für die Mitarbeitenden ▪ Mitteilung an den Dienstgeber Bitte senden Sie folgende Unterlagen an die Geschäftsstelle DiAG/MAV/KODA, Carl-Kistner-Str. 51, 79115 Freiburg <ul style="list-style-type: none"> ▪ <u>Kopie des Wahlprotokolls</u> ▪ <u>Kopie der Bekanntmachung</u> ▪ <u>Meldeformular</u> 	Wahlausschuss Vorsitzende/r der MAV	§ 11 Abs. 7 (Seite 39) (Seite 38) (Seite 39) (Seite 42 und 43)